

privilegien aus dem Beginn des 7. Jh. ausgeht, nachzuweisen, daß die Papstprivilegien für Luxeuil, Rebaix, Remiremont, Bobbio und S. Croix in Meaux (JE † 2045, JE † 2048, JE † 2046, JE † 2044 und JE † 2047) keine Fälschungen, sondern echte Urkunden Johannes' IV. sind. — Arnold Angenendt, Pirmin und Bonifatius. Ihr Verhältnis zu Mönchtum, Bischofsamt und Adel (S. 251—304), vermag — anknüpfend an sein Pirmin-Buch (vgl. DA 29, 283 f.) — in seiner Untersuchung der Einstellung zu wichtigen kirchenpolitischen Fragen, wie zum Verhältnis zwischen Bischöfen und Klöstern, zur Bindung an den politischen Herrschaftsbereich und zur Frage der Schüler und Nachfolger, die Gegensätze und Gemeinsamkeiten der beiden Zeitgenossen herauszuarbeiten. In einem Exkurs kann der Vf. aus dem sog. Heddo-Testament für Ettenheimmünster von 762 einen „ganz im zeitgenössischen Formular ausgesprochenen Rechtsakt heraus Schälen“. — Josef Semmler, *Episcopi potestas* und karolingische Kirchenpolitik (S. 305—395), gibt einen umfassenden Überblick über die Klosterprivilegierungen und -exemtionen der frühen Karolingerzeit. Dabei zeigt sich, daß besonders unter Karl Martell Klöster in Bischofsstädten oder an strategisch wichtigen Orten der jurisdiktionellen und ökonomischen Verfügung des Ortsbischofs entzogen und durch ausgewählte Äbte eng mit den Karolingern verbunden wurden. Der Kampf gegen die *potestas* der Bischöfe über die *monasteria* ihrer Diözese gehört zu dem Versuch der Karolinger, die in merowingischer Zeit entstandenen „Kirchenstaaten“ zu beseitigen. Diese Politik war nicht allein gegen die Macht der Bischöfe gerichtet; mehr noch traf sie die adligen Dynasten, die während der ganzen frühkarolingischen Zeit keine laikalen Eigenklöster mehr zu errichten vermochten. — Franz Felten, *Laienäbte* in der Karolingerzeit. Ein Beitrag zum Problem der Adelherrschaft über die Kirche (S. 397—431), versucht nachzuweisen, daß das Institut der Laienäbte nicht schon unter Karl Martell, sondern erst unter Ludwig dem Frommen und seinen Nachfolgern im Gebiet des Mittel- und Westreiches verbreitet gewesen sei, wo der Adel auf diese Form des Machtausbaues eher angewiesen gewesen sei als im ostfränkischen Gebiet. — In seiner Zusammenfassung (S. 433—452) gibt Arno Borst einen kritischen Überblick über die einzelnen Beiträge, der auch die Diskussion wertet.

W. H.

Comunione interecclesiale, Collegialità — Primato — Ecumenismo. *Acta conventus internationalis de historia sollicitudinis omnium ecclesiarum*, Romae 1967, curantibus Iosepho d'Ercole, Alphonso M. Stickler, 2 Bde. (Communio 12 und 13) Roma 1972, 1036 S. — Bei diesen 21 Referaten, die 1967 auf einem Kongreß in Rom gehalten wurden, dessen Themenstellung von der ekklesiologischen Diskussion auf dem 2. Vatikanum angeregt wurde, liegt der Schwerpunkt auf Beiträgen aus der Kirchengeschichte. Von ihm sind die folgenden für den Mediävisten von Belang: Jean Imbert, *Disciplina et Communio à l'époque carolingienne* (S. 519—546), beschreibt, wie die Disziplin und Glaubensgemeinschaft in der karolingischen Kirche durch eine Stärkung der Hierarchie gefestigt wurden, zu deren wichtigstem Instrument die Diözesan- und Provinzialsynoden wurden. — Alfons M. Stickler, *La „Sollicitudo omnium ecclesiarum“ nella canonistica classica* (S. 547—586), analysiert die Auslegung der Dekretisten von plenitudo potestatis und pars sollicitudinis und verwandten Begriffen, die Gratian in Anlehnung an die Leo-Dekretale JK 411 in sein Dekret aufgenommen hat (C. 2 q. 6 c. 11 f.; C. 3 q. 6 c. 6, 8; Dist. 11 c. 2; Dist. 20 dict. introd.; Dist. 100 c. 9, 10). Mit plenitudo potestatis und der sollicitudo omnium ecclesiarum umschreiben sie den Jurisdiktionsprimat des Papstes in der ganzen Kirche, während für hierarchisch untergeordnete Stellen die territoriale Beschränkung ihrer Amtsgewalt betont wird. Die Einheit der